

sunt restringenda, so ist nicht leicht einzusehen, wie man behaupten kann, die Wendung „ab acatholicis nati“ könne nur so verstanden werden, daß *beide* Elternteile akatholisch sein müssen. Demnach scheint mir eine authentische Erklärung, derartige Kinder aus Mischehen seien an die Form nicht gebunden, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen.<sup>1)</sup>

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

**IV. („Arbeitermessen“ an kirchlich gebotenen, staatlich nicht geschützten Feiertagen?)** Unter „Arbeitermessen“ sind hier Messen gemeint, die abweichend von der sonst geltenden Festgottesdienstordnung so früh gelesen werden, daß sie auch von jenen Arbeitern besucht werden können, die an diesen Festtagen in ihrem Betrieb arbeiten müssen.

Die Frage dieser Messen geht also vor allem die Industriegemeinden an. Sie hat Ähnlichkeit mit der Frage der Touristenmessen, die es den Ausflüglern an Sonn- und Festtagen ermöglichen sollten, ihren Ausflug mit dem Kirchengebot in Einklang zu bringen. Nur handelt es sich hier um eine freiwillig Erholung, dort aber um harte und oft sehr unfreie Arbeit.

In einer Hinsicht aber kann eine völlig gleiche Antwort gegeben werden. Wo es die Zahl der Priester gestattet, ohne Abbruch der Festtagsordnung eine passende Messe anzusetzen, wird dies sicher sehr zu empfehlen sein, sofern sich Leute finden, die sich diese Gelegenheit zunutze machen, wie es z. B. bei den Bahnhofmessen in München der Fall ist.

Erst dann wird die Frage schwieriger, wenn kein überzähliger Priester vorhanden ist, wenn also wegen dieser Messen die gewohnte und eingelebte Feiertaggottesdienstordnung geändert werden soll. Da fragt es sich zunächst um die Dringlichkeit einer solchen Änderung. Hält man daran fest, daß diese Arbeiter trotz ihrer vollen Arbeitslast streng verpflichtet sind, an solchen Tagen einer heiligen Messe beizuwöhnen, so erscheint es viel dringlicher, ihnen die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen.

Die Moralisten sind sonst in der Auslegung der Feiertagspflicht sehr milde. „Ab audiendo sacro generatim excusat quaelibet causa mediocriter gravis seu quodvis incommodum vel damnum notabile“ sagt z. B. Noldin, de praceptis. Nach diesem

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktion: Vorstehende Mitteilung war schon gesetzt, als das Septemberheft der Acta Ap. Sed. 1929 die authentische Entscheidung der Kodexkommission zum Can. 1099, § 2, brachte, durch welche die von unserem geschätzten Mitarbeiter vertretene Ansicht bestätigt wird. Sie lautet: „An ab acatholicis nati, de quibus In can. 1099, § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico; cautionibus quunque praestitis ad normam can. 1061 et 1071.“

Maßstäbe darf man wohl jene Arbeiter, die sich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wegen gezwungen sehen, an gebotenen Feiertagen zu arbeiten, in der Regel nicht bloß vom Gebot der Feiertagsruhe, sondern auch der Feiertagsmesse als hinreichend entschuldigt ansehen.

Die Kirche setzt ja bei ihrem Meßgebot im allgemeinen Christen voraus, die an diesen Tagen mehr oder weniger arbeitsfrei sind. Im Verhältnis zu diesen ist den Arbeitern, die an diesen Tagen ihre gewöhnliche volle Arbeit verrichten müssen, die Erfüllung dieses Gebotes gewiß nicht unbedeutend erschwert. Es bedeutet für diese Arbeiter besonders dann, wenn sie nicht am Kirchorte wohnen oder dort ihre Arbeitsstätte haben, kein geringes Opfer, der Messe wegen so viel früher aufzustehen und hernach noch ihr volles Tagewerk zu verrichten. Auch mag es für viele, die wegen der Kürze der Zeit gezwungen sind, in der Kirche im Arbeitskleid zu erscheinen, keine geringe Überwindung sein, so neben den festlich gekleideten Besuchern zu stehen. Es scheint deshalb durchaus keine ungerechtfertigte Milde zu sein, wenn man unter diesen Umständen die Frage aufwirft, ob sie alle ohneweiters an diesen Tagen zum Messebesuch streng verpflichtet sind. Unter besonders günstigen Umständen mag dies vielleicht noch zutreffen, die Regel aber ist es gewiß nicht, soweit es sich um Arbeiter handelt, die sich zur Arbeit gezwungen sehen. Für andere Arbeiter gilt natürlich diese Entschuldigung nicht. Christliche Arbeiter, die weder durch gegnerische Strömungen noch durch wirtschaftliche Not daran verhindert sind, sich in ihren Arbeitsverträgen auch staatlich nicht geschützte Feiertage als Ruhetage zu sichern, sind selbstverständlich auch verpflichtet, dies zu tun. Sie können sich nicht auf ihre Arbeit als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Messe berufen.

Was läßt sich nun daraus für die Festtagsgottesdienstordnung ableiten? Vor allem muß diese Ordnung dafür Vorsorge treffen, daß diejenigen, welche zum Besuch der heiligen Messe strenge verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung leicht nachkommen können. Würde also durch Verlegung einer Feiertagsmesse auf eine frühe Morgenstunde diesen Gläubigen die Erfüllung des Feiertagsgebotes in einer Weise erschwert, daß viele davon abgehalten werden, so wäre die Änderung auf keinen Fall zu raten.

Wäre aber dieser Nachteil nicht zu fürchten, so wäre die Sache immerhin eines Versuches wert. Denn damit, daß jemand zum Messebesuch nicht streng verpflichtet ist, ist noch nicht gesagt, daß man sich deshalb auch keine Mühe zu geben braucht, ihm eine Gelegenheit dazu zu verschaffen. Jede Dispens ist ja doch eine Wunde, die dem Gesetz geschlagen wird. Wer von

solchen Dispensen öfter Gebrauch macht, kommt leicht in Gefahr, gegen das Gesetz gleichgültig zu werden und es auch dann nicht zu beachten, wenn es strenge verpflichtet. Überdies entgeht denen, die an diesen Tagen die heilige Messe nicht hören, auf jeden Fall ein Gewinn, der nicht zu unterschätzen ist. Deshalb verpflichtet die Liebe, auch für solche, die zum Messebesuch nicht streng verpflichtet sind, wenigstens so weit gebührende Vorsorge zu treffen, soweit es ohne anderen Nachteil möglich ist und soweit es Erfolg verspricht. *Ad impossibile vel inutile nemo tenetur.*

Es ist freilich die Befürchtung ausgesprochen worden, durch Einführung solcher Arbeitermessen könnten jene Arbeiter, die trotz der gebotenen Gelegenheit nicht zur Messe kommen, in Gewissenszweifel geraten und fürchten, durch ihre Nachlässigkeit zu sündigen. Diese Befürchtung spricht nicht gegen die Einführung von Arbeitermessen, wo immer dies tunlich und erfolgverheißen ist. Denn diese Gewissensnöten lassen sich durch entsprechende vernünftige und kluge Belehrung über die Tragweite des Feiertagsgebotes leicht beheben.

Ob ein Versuch mit Arbeitermessen Erfolg haben wird, hängt vor allem vom religiösen Eifer und Opfersinn der Arbeiterschaft ab. Der tatsächliche Erfolg wird am besten darüber belehren, ob man mit der Änderung der Feiertagsordnung gut getan hat oder nicht.

St. Pölten.

*Dr Alois Schrattenholzer.*

**V. (Erziehungsarbeit in den Vereinen.)** Die Vertrauenspersonen des Arbeiterinnenvereines in X. haben Sitzung. Der Namenstag des Präses naht. Da heißt es das Programm der Namenstagsfeier durchbesprechen. Auch die Geschenkfrage wird aufgeworfen und glücklich gelöst. Grundsatz ist hier: „Nur sich nicht anschauen lassen!“ Wohin nur aber das Geld hiezu nehmen? Sehr einfach: es werden Listen ausgefertigt und den Vertrauenspersonen ausgehändigt mit dem Auftrag: in den Reihen der Mitglieder fleißig und mit nicht geringem „Nachdruck“ zu sammeln. — Und siehe! Das Ergebnis ist gut; der Verein kann sich sehen lassen. Durch die namhafte Spende eines im Auslande weilenden Mitgliedes wird die Anschaffung eines Namenstagsgeschenkes von *beträchtlichem* Werte ermöglicht (100, 200 Mark und darüber werden aufgewendet.)

Es drängt doch jeden Wissenden, hiezu Stellung zu nehmen.

Die Leute unserer katholischen Vereine, zumal die eines Arbeiterinnenvereines, sind arm, wirklich arm. Manche können mit Mühe und Not den Vereinsbeitrag aufbringen. Das Einkommen der Leute reicht kaum aus, den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten. Dulden wir darum im Verein für un-